

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin,

– einerseits –

und

der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin,

– andererseits –

schließen als Anlage 35 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) die nachstehende

**Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen der Abrechnung von Sachkosten aus dem Abschnitt 40.12 EBM „Kostenpauschalen für Sachkosten im Zusammenhang mit der Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe“
(Kryo-Vereinbarung)**

vom 1. Juli 2021

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Rahmenbedingung der Abrechnung von Sachkostenpauschalen aus dem Abschnitt 40.12 EBM.
- (2) Als Vertragsarzt im Sinne dieser Vereinbarung gelten die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen nach § 6 der Richtlinie zur Kryokonservierung von Ei- oder Spermazellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL), die die Leistungsbestandteile Transport, Lagerung und Entsorgung durchführen. Der Vertragsarzt kann die Lagerung gemäß Kryo-RL auch durch eine Kooperationsvereinbarung mit einer externen Lagerungseinrichtung sicherstellen, welche die für die jeweils erforderlichen Maßnahmen einschlägigen Anforderungen der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion erfüllen und über die jeweils erforderliche Genehmigung nach § 20b oder § 20c des Arzneimittelgesetzes (AMG) verfügen.
- (3) Die Erfüllung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen ist zu Beginn jeder neuen Kooperation durch den Vertragsarzt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.
- (4) Als Entnahmeeinrichtung im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle Einrichtungen die die Entnahme von Ei- oder Spermazellen oder Keimzellgewebe gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Kryo-RL vornehmen.

§ 2 Regelungen

- (1) Findet während der Lagerung in einem Quartal kein Arzt-Patienten-Kontakt statt, ist der Vertragsarzt berechtigt, die für die Abrechnung vorgesehenen Versichertenstammdaten auf der Grundlage der Patientendatei in das Praxisverwaltungssystem zu übernehmen.
- (2) Im Falle der Übernahme einer Vertragsarztpraxis führt der übernehmende Vertragsarzt mit Einwilligung des Versicherten die Lagerung fort und ist zur Abrechnung gemäß Absatz 1 berechtigt.
- (3) Der Versicherte informiert unverzüglich den Vertragsarzt über die folgenden Änderungen:
 - Änderungen des Namens oder der Adresse
 - Wechsel der Krankenkasse bzw. Austritt
 - Änderung der Versichertenart
- (4) Sofern der Versicherte mit Wegfall der Anspruchsberechtigung gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 Kryo-RL eine Fortführung der Lagerung wünscht, kann dies vertraglich zwischen dem Versicherten und dem Vertragspartner geregelt werden.
- (5) Die Lagerung endet durch Wegfall der Anspruchsberechtigung gemäß § 2 Absatz 3 Kryo-RL. Zusätzlich kann die Lagerung mit Frist zum Ende eines jeweiligen Quartals auch vorzeitig durch eine Erklärung des Versicherten in Schriftform beendet werden.
- (6) Die Durchführung der reproduktionsmedizinischen Maßnahmen nach erfolgter Kryokonservierung muss nicht in der Entnahmeeinrichtung erfolgen. Die Abrechnung der ggf.

anfallenden Transportkosten erfolgt entsprechend der Regelung nach Abschnitt 40.12 Nr. 1 EBM

§ 3 Übergangsfälle

- (1) Für Fälle, in denen Versicherte aufgrund einer Erkrankung und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie ihre Ei- oder Samenzellen oder männliches Keimzellgewebe bereits haben kryokonservieren lassen oder mit den Maßnahmen zur Kryokonservierung im Sinne der Kryo-RL bereits begonnen haben, besteht gemäß § 7 Kryo-RL ab dem Tag des Inkrafttretens der Umsetzung der Richtlinie im Einheitlichen Bewertungsmaßstab in dem von diesem Zeitpunkt an im konkreten Einzelfall erforderlichen Umfang Anspruch auf Kryokonservierung und die dazugehörigen medizinischen Maßnahmen nach der Kryo-RL.
- (2) Der Versicherte ist durch den Vertragsarzt, der die Maßnahmen zur Kryokonservierung im Sinne der Kryo-RL durchgeführt hat, darüber zu informieren, dass ab dem Tag des Inkrafttretens der Umsetzung der Richtlinie im Einheitlichen Bewertungsmaßstab, in dem von diesem Zeitpunkt an im konkreten Einzelfall erforderlichen Umfang, Anspruch auf Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie besteht.
- (3) Sofern dem Versicherten für den Zeitraum ab dem Tag des Inkrafttretens der Umsetzung der Richtlinie im Einheitlichen Bewertungsmaßstab bereits Kosten in Rechnung gestellt wurden, sind ihm diese vom Leistungserbringer zurückzuerstatten.

Berlin, den 1. Juli 2021

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin